

Formular für Firmen mit Sitz im Freistaat Thüringen

Zuständig zur Entscheidung über den Antrag
 ist das Thüringer Landesverwaltungsamt
 Referat 520 Straßen und Luftverkehr
 www.thueringen.de
 poststelle@tlvwa.thueringen.de (einf. Mittlg.)
 Tel.: 0361-37737416, Fax: 0361-37737418

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar
 Abteilung Wirtschaft und Gesundheit
 Referat 5200
 Weimarplatz 4
 99423 Weimar

Eingangsvermerk/-stempel
Aktenzeichen
Datum

Antrag lt. § 70 StVZO - Ausnahme zu Vorschrift: § 33 StVZO - Schleppen v. Fahrzeugen

Antragsteller	
Name der Firma (lt. HRB) oder Bezeichnung des Einzelunternehmens	
Geschäftsführer / Prokura	
Anschrift (Straße, HNr, Plz, Ort)	
Telefon	E-Mail
Angaben zum Fahrzeug	
amtliches Kennzeichen / FIN	
Fahrzeugart/Hersteller	

zulässige Gewichte und Lasten des Fahrzeuges (in kg):

1.) Leergewicht (lt. ZB I - Buchstabe G)																
2.) Anzahl der Achsen	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Anzahl</th> <th>Doppelachse</th> <th>Achsabstand (m)</th> <th>Luffederung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>vorn:</td> <td></td> <td>ja nein</td> <td></td> <td>ja nein</td> </tr> <tr> <td>hinten:</td> <td></td> <td>ja nein</td> <td></td> <td>ja nein</td> </tr> </tbody> </table>		Anzahl	Doppelachse	Achsabstand (m)	Luffederung	vorn:		ja nein		ja nein	hinten:		ja nein		ja nein
		Anzahl	Doppelachse	Achsabstand (m)	Luffederung											
	vorn:		ja nein		ja nein											
hinten:		ja nein		ja nein												
3.) erlaubte maximale Achslast vorn (lt. ZB I - Ziffer 8.1)																
4.) erlaubte maximale Achslast hinten (lt. ZB I - Ziffer 8.2)																
5.) technisch mögliche Achslast vorn (lt. ZB I - Ziffer 7.1)																
6.) technisch mögliche Achslast hinten (lt. ZB I - Ziffer 7.2)																
7.) Achslast vorn des unbelasteten Fahrzeuges (lt. Wiegeprotokoll)																
8.) Achslast hinten des unbelasteten Fahrzeuges (lt. Wiegeprotokoll)																
9.) Arbeitsgewicht - tatsächliches Leergewicht (Summe der Achslasten lt. Wiegeprotokoll)																
10.) erlaubtes maximales Gesamtgewicht (lt. ZB I - Buchstabe F2)																
11.) technisch mögliches Gesamtgewicht (lt. ZB I - Buchstabe F1)																
12.)* ohne Erlaubnis nach § 29 (3) StVO mögliche Lastaufnahme ("Nutzlast") an der Hinterachse (Differenz der Werte aus Punkt 4. und 8.)																
13.)* mit Erlaubnis nach § 29 (3) StVO mögliche Lastaufnahme ("Nutzlast") an der Hinterachse (Differenz der Werte aus Punkt 6. und 8.)																
14.) zul. Anhängelast bei Verwendung von Anhängierzugvorrichtung, Schleppstange oder hydraulischem Hubarm mit Lastaufnahmegreifer oder Hubbrille (lt. ZB I)	ohne durchgehende Bremsanlage: mit durchgehender Bremsanlage:															
15.) zul. Hublasten bei Verwendung des hydraulischen Hubarmes mit Lastaufnahmegreifer oder Hubbrille lt. Schleppplasttabelle	siehe beiliegende Schleppplasttabelle des Fahrzeuges															

* **Hinweis:** Werden durch die Lastaufnahme (des zu schleppenden Fahrzeuges auf dem Hubarm bzw. Hubbrille) die nach § 34 StVZO erlaubten Höchstwerte der Achslasten und des Gesamtgewichts überschritten (siehe ZB I - Ziffer 8.1., 8.2. und F2), ist für die betreffende Schleppfahrt eine gesonderte Erlaubnis nach § 29 (3) StVO wg. übermäßiger Straßennutzung erforderlich (ThürLVA). Voraussetzung ist, dass die technisch möglichen Achslasten (ZB I - Ziffer 7.1. und 7.2.) und das technisch mögliche Gesamtgewicht (ZB I - Ziffer F1) ausreichen. Wenn dies nicht der Fall ist, muss unter Vorlage eines entsprechenden Sachverständigengutachtens eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO beim ThürLVA beantragt werden. Diese Ausnahmegenehmigung ist in die ZB I eintragen zu lassen.

Kfz-Zul. Gera, Antrag Schleppgenehmigung

beabsichtigtes Einsatzgebiet (bitte 1x ankreuzen):

Fahrstrecke:
(Einzelgenehmigung)

Stadt Gera und angrenzende Landkreise
Freistaat Thüringen
Bundesrepublik Deutschland

Beschreibung der vorhandenen Schlepp- und Bergeeinrichtungen:**Beantragungszeitraum**

Die Genehmigung zum Schleppen von Fahrzeugen, wird als Dauergenehmigung ab dem _____ beantragt.

Die Genehmigung zum Schleppen von Fahrzeugen, wird als Einzelgenehmigung zum _____ beantragt.

dem Antrag beigefügte Unterlagen (Checkliste - bitte ankreuzen):

Handelsregisterauszug (nicht bei Einzelunternehmen)

Gewerbeanmeldung

aktuelle Wiegebescheinigungen der Vorderachse und der Hinterachse des arbeitsfertigen Fahrzeuges

Ausweiskopie des Geschäftsführers/Prokura, mit dessen Unterschrift versehen

ggf. Vollmacht des Geschäftsführers für die Antragstellung und den Empfang der Genehmigung

Fahrzeugbrief (ZBII)

Fahrzeugschein (ZBI)

Nachweis der letzten Hauptuntersuchung

Nachweis der letzten Sicherheitsprüfung

Schleppplasttabelle zum Fahrzeug

ggf. Ausnahmegenehmigung nach § 70 i. V. m. § 34 StVZO (siehe Hinweis Vorderseite)

gültiger Nachweis der UVV- Untersuchung (Unfall-Verhütungs-Vorschriften) eines Sachkundigen entsprechend § 10 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) i. V. m. den geltenden Berufsgenossenschaftsverordnungen (BGV) für:

a) Fahrzeuge - BGV D29 §57,

b) Krane - BGV D6 §26,

c) Winden-, Hub- und Zugeräte - BGV D8 §23

aktueller Versicherungsnachweis mit benannter Fahrzeugart: Selbstfahrende Arbeitsmaschine/
Abschleppwagen, bei bereits zugelassenem Fahrzeug als formlose Bestätigung des Versicherers

Ort, Datum

Unterschrift des Geschäftsführers/ Prokura